

Rechtsgeschichte Legal History

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg22>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 22 (2014)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg22/294-301>

Rg **22** 2014 294–301

Gunnar Folke Schuppert

The Cosmopolitan State

Gunnar Folke Schuppert

The Cosmopolitan State*

Der Staat ist ein Gebilde, dem schon viele Namen gegeben worden sind,¹ die – wie etwa der Begriff des Interventionsstaates² – historische Einschnitte markieren oder – wie zum Beispiel der Begriff des Präventionsstaates³ – auf Gefährdungslagen aufmerksam machen wollen. Besonders beliebt ist auch, Reformbemühungen auf den Begriff bringen zu wollen, wie etwa der Begriff des »schlanken Staates« zeigt.⁴ Ähnliches gilt für den Begriff der Staatlichkeit, heiße diese nun »offene Staatlichkeit«⁵ oder – was immer häufiger einen Realitätsbefund wiedergibt – prekäre oder begrenzte Staatlichkeit.⁶ Hier nun geht es um den »kosmopolitischen Staat«,⁷ wie er uns soeben in beeindruckender Weise von H. Patrick Glenn vorgestellt worden ist.

I. Gibt es eine Geburtsstunde des »cosmopolitan state«?

Wenn ein vergleichsweise neuer Staatstyp vorgestellt wird, fragt man sich als neugieriger Beobachter zwei Dinge, nämlich einmal, wann dieser Staatstyp zum ersten Mal die Bühne des Weltgeschehens betreten hat und ob es – bei einem frühen Geburtsdatum – angemessen ist, hier schon den Begriff des Staates zu verwenden, dessen Entstehen üblicherweise in der frühen Neuzeit verortet wird.⁸ Ein Geburtsdatum des »cosmopolitan state« verrät uns Glenn zwar nicht, aber er sieht seine Wurzeln bereits im Imperium Romanum und im Mittelalter; was die Verwendung des Staatsbegriffs für diesen Zeitraum angeht, so hat er insoweit – wie er ausdrücklich klarstellt – keine Bedenken: »It

may ... be necessary to think of the state without any limit in time, though there will be variations in the types of state we then encounter. This would also flow from the strikingly large array of informed opinion, across disciplines, that rejects any temporal limit to the notion of the state.«⁹ Für Glenn existiert also der Staat »avant la lettre«, eine jedenfalls dann plausible These, wenn damit nicht eine Festlegung auf einen bestimmten Staatstyp verbunden ist, eine »variety of statehood« vielmehr immer mitgedacht wird.

Auch sonst hat Glenn keine Schwierigkeiten damit, Begriffe der Zeitdiagnostik auf vergangene Zeitläufte anzuwenden. Dies gilt etwa für den Begriff der Globalisierung, den er – in Übereinstimmung mit N. Chanda¹⁰ und Osterhammel/Petersson¹¹ – auf Erscheinungsformen von »archaic globalization« anwenden will; wir sehen dies genauso¹² und halten dies auch für den Governance-Begriff für angemessen, jedenfalls dann, wenn man »governance« nicht als normatives Konzept (»good governance«), sondern als Analyseinstrument verwendet. Insoweit ist das Glenn'sche Buch zugleich ein Beitrag zum Thema »Vom Nutzen und Nachteil der Anwendung zeitdiagnostischer Begriffe auf die Historie«.

II. Cosmopolitalism als Koexistenz verschiedenartiger Governancekollektive

Wenn wir nun einen Blick auf die Vorläufer des »cosmopolitan state« werfen, so gilt es einmal, diese selbst zu identifizieren, zum anderen herauszufinden, inwieweit diese selbst kosmopolitischen

* Eine Besprechung von H. PATRICK GLENN, *The Cosmopolitan State*, Oxford: Oxford University Press 2013, XI, 383 S., ISBN 0-19-968242-9

1 Mit zahlreichen Nachweisen: VOSSKUHL (2001).

2 STOLLEIS (1989).

3 DENNINGER (1988).

4 Zum Kontext JANN (2002).

5 HOBE (1998).

6 SCHNECKENER (2006); RISSE/LEHMKUHL (2006).

7 Der Beitrag von MATTIAS KUMM (2013) »Kosmopolitischer Staat und konstitutionelle Autorität« handelt allerdings trotz seines einschlägig klingenden Titels nicht vom kosmopolitischen Staat, sondern von Fragen globaler Gerechtigkeit, die in der Gerechtigkeitsdiskussion normalerweise unter der Überschrift »global justice« diskutiert werden.

8 Vgl. dazu ESDERS/SCHUPPERT (2014).

9 Ebd. 6.

10 CHANDA (2007).

11 OSTERHAMMEL/PETERSSON (2007).

12 SCHUPPERT (2014a).

Charakters sind, weil »this will mark the state as cosmopolitan from its early, and distant, origins.«¹³ Unter der Überschrift »Early Cosmopolitanism« macht Glenn insgesamt vier Vorläufer-Institutionen aus, nämlich »The Church as State«, die »Diversity of Empires«, »Collaborative Cities« und »Affirmative Crowns«.

Die in diesem Ensemble von Governancekollektiven wichtigste Institution ist für Glenn die mittelalterliche Kirche, die nicht nur quasi-staatlichen Charakter aufweise, sondern – avant la lettre – selbst als Staat charakterisiert werden müsse: »There is therefore widespread historical opinion that the Christian church is not simply a significant antecedent to the contemporary state but is itself its first manifestation. Figgis concluded textually that »the Church was not a State, it was the State« and that it had no recognizable civil counterpart. Others concur but differ in the timing. ... The medieval Christian church would therefore confirm the thesis that the institution of the state could exist before the name, and before its theoretical articulation.«¹⁴

Die Institution »Kirche« ist für die Argumentationskette Glenns natürlich eine Perle von besonderem Glanz, zeichnete sie sich doch nicht nur von Anfang an durch ein ausgesprochenes »Globalisierungsgen« aus, sondern gilt sie – im Rückblick auf ihre 2000-jährige Geschichte – der zeitgenössischen Religionssoziologie geradezu als der Prototyp eines deterritorialen religiösen Governanceregimes von globaler Reichweite.¹⁵

Auch das Beispiel der Imperien wird man nicht nur gelten lassen müssen, sondern ist aus zwei Gründen gut gewählt: Einmal kann man – wie wir an anderer Stelle dargelegt haben¹⁶ – Imperien – ebenso übrigens wie Netzwerke – als Erscheinungsformen von globalisiertem »institution building« verstehen, zum anderen sind sie – was Kosmopolitismus im Kern ausmacht – Governanceregime, die notwendigerweise Techniken und Strategien entwickeln mussten, um mit ihrer inneren Diversität umzugehen: »In discussing empires as antecedents of contemporary states it should be recalled that empires would have existed

not only as sources of persistent concepts and norms, taken over in contemporary states, but as states themselves. They were »composite« or cosmopolitan states, the only kind of temporal governance available beyond chiefdoms or city-states. Their state-like character is more evident if they are compared to some contemporary, recognized states such as India or Indonesia, with their diverse populations and laws, largely natural (or contested) boundaries, and federal or regionally autonomous structures.«¹⁷

Auch Städte passen – auch ohne Absolvierung eines DNA-Tests – problemlos in die Ahnengalerie des »cosmopolitan state«. Nicht nur haben sie als ein Flechtwerk von Handelsbeziehungen – man denke nur an den Städtebund der Hanse als Erscheinungsform virtueller Staatlichkeit¹⁸ – schon früh einen ausgesprochen »cosmopolitan spirit« ausgestrahlt, auch heute sind die sogenannten MEGA-Cities Governanceakteure kosmopolitischen Charakters.¹⁹ Nach Meinung von Experten leben wir in einem Zeitalter, das von ihnen als URBAN AGE bezeichnet wird und durch eine weiterhin explosionsartige Zunahme des in großen Städten lebenden Bevölkerungsanteils gekennzeichnet ist – Städten, die sich zunehmend, z. B. in Sachen des Klimaschutzes, auch netzwerkartig organisieren.

Schließlich gehört auch die zählebige Institution der Monarchie zu den Vorläufern des modernen kosmopolitischen Staates, ein Befund, den Glenn wie folgt formuliert: »Kings and queens are well-known phenomena. About a fifth of the world's present states are monarchical in form (absolute, semi-constitutional, constitutional, subnational) so we already know of the persistence of the tradition. ... Given the events of the second millennium, there is now widespread agreement that of all the medieval European actors it is monarchy that was the immediate predecessor of the contemporary state. It was a predecessor but not the state itself, since medieval monarchs encountered »fierce resistance« and the unitary ideal was overshadowed by different forms of political plurality. Crowns were affirmative, but there was

13 Ebd. 17.

14 Ebd. 21.

15 CASANOVA (2009).

16 Fußnote 12.

17 Ebd. 28.

18 Näher dazu SCHUPPERT, Fußnote 12.

19 SASSEN (2001); zur Rolle von global cities als Kristallisationspunkten von »legal spaces« siehe auch DUVE (2013).

much to be affirmative against, and absolutism turned out to be more theoretical than real.«²⁰

Das Besondere an diesen vier hier skizzierten Governancekollektiven ist, dass sie alle in einer Form von »cosmopolitan coexistence« miteinander leben und miteinander auskommen müssen; dies sei der eigentliche Ausweis – so Glenn – ihres Kosmopolitismus: »There have thus been antecedents to the contemporary state, all exemplifications of a broadly conceived state tradition and all irresistibly cosmopolitan in character. They were irresistibly cosmopolitan because there were no effective instruments of closure that could be put to use. Church, empire, city, and kingdom could not be separated from one another; they necessarily lived together. To the extent that we see historical struggle amongst them today, this too is evidence of their cosmopolitanism.«²¹

III. Das Werden des kosmopolitischen Staates als Gratwanderung zwischen »cosmopolitan ways« und territorial- sowie nationalstaatlicher Abschottung

Patrick Glenns Buch ist auch deswegen so angenehm zu lesen, weil er es trotz der Vielfalt der mitgeteilten Informationen und Befunde sowie der beeindruckenden Menge verarbeiteter Literatur versteht, den Leser bei der Hand zu nehmen und gemeinsam mit ihm den schwierigen Weg des Entstehens des »cosmopolitan state« zu gehen und diesen Weg als einen Prozess des YING und YANG zu beschreiben, als einen Prozess nämlich, in dem es einerseits die von ihm so genannten »cosmopolitan ways« gibt, zum anderen Abschottungsstrategien, die auf der Territorialität und Nationalität des neuzeitlichen Staates beruhen. Beginnen wollen wir mit einem ganz kurzen Blick auf die »cosmopolitan ways«, die sich – etwas genauer – als drei Wege darstellen, die Glenn als »institutional cosmopolitanism«, »constitutionalism« und »common laws« bezeichnet. Da von diesen drei Wegen später noch zu reden sein wird (ihnen sind drei eigene Kapitel gewidmet), sei hier vor allem benannt, was sich uns nach sorgfältiger Lektüre als Oberbegriff

aufzudrängen scheint: Es ist der Begriff der »multiplicity«, der uns in drei Varianten begegnet.

Das, was Glenn »institutional cosmopolitanism« nennt, bezeichnet bei näherem Hinsehen zwei Befunde, nämlich einmal das Vorhandensein einer Vielfalt von Institutionen sowie eine damit zusammenhängende »multiplicity of sources of law«; beide hat Glenn mit den folgenden zwei Sätzen prägnant zusammengefasst: »The jurists of then-existing institutions worked at a cosmopolitan interface between variable and sometimes contradictory norms, with no means of definitive inclusion or exclusion. That which persisted most significantly, over centuries, was this underlying institutional cosmopolitanism in the sense of multiple institutions.«²²

Begleitet wurde dieser »institutional cosmopolitanism« durch einen »accompanying constitutionalism«, in dem sich die Pluralität der mittelalterlichen Gewalten widerspiegelte; insofern spricht Glenn zu Recht von einem mittelalterlichen Konstitutionalismus mit – und hier erscheint erneut das Zauberwort – »multiple patterns of authority«. ²³ Besonders wichtig aber sind Glenn die immer wieder beschworenen »common laws«, von denen er stets nur im Plural spricht, weil damit nicht allein das englische »common law« gemeint ist, sondern alle Varianten eines wie und wo auch immer praktizierten *ius commune*, nämlich »the common law ..., the droit commun, the derecho comun, the gemeine Recht«. Diese Rechtsregeln seien ihrer Natur nach kosmopolitisch: »Common laws in this historical sense were therefore profoundly cosmopolitan; they had no autonomous existence of their own. Lawyers working with them were always, at least potentially, working at the interface with a particular law.«²⁴ Soweit zunächst zu den »cosmopolitan ways«.

Was die vor allem mit dem Begriff des Territorialstaates einhergehenden Abschottungsstrategien angeht – Glenn spricht insoweit von »elements of closure« –, so sind es wiederum drei miteinander zusammenhängende Bausteine. Einer dieser drei Bausteine sind »boundaries«, also die auf Karten und Schulatlanten eintragbaren Grenzverläufe, die die Reichweite der Herrschaftsbefugnisse des in-

20 Ebd. 32.

21 Ebd. 36.

22 Ebd. 41.

23 Ebd. 43.

24 Ebd. 47.

zwischen konsolidierten Territorialstaaten markieren; da sie später der Globalisierung weitgehend zum Opfer fallen, soll dieser Baustein hier nicht weiter besprochen werden. Der zweite Baustein heißt »hierarchy«, wobei dieser für Glenn zentrale Begriff weniger ein Organisationsprinzip meint, vielmehr als Kurzformel für eine effektiv organisierte Staatlichkeit dient, wahrgenommen und ausgefüllt durch Staaten als einem besonderen Typ von Akteuren, der nicht nur gut organisiert, sondern auch rechtlich als eine selbständig handlungsfähige »corporate person« verfasst ist. Mit dieser rechtlichen Konstruktion als juristischer Person avanciert der Territorialstaat, gestützt auf seine effektive bürokratisch-hierarchische Organisiertheit und ausgestattet mit dem nützlichen Gewand der Souveränität – Juristen wie Jean Bodin als unbezahlbare Hofschneider –, zum zentralen Governanceakteur der frühen Neuzeit. Der Erfolg des Organisationsmodells STAAT beruht also – worauf Glenn immer wieder hinweist – auf einem Zusammenwirken von vor allem drei Faktoren, die sich in ihrer Wirkung gegenseitig verstärken: seiner »embodiment«, seiner administrativen Durchsetzungskraft und seiner legitimatorischen Fundierung durch die Souveränitätslehre Bodins. Dazu Glenn im Originalton: »The hierarchy built around the crowns was facilitated by ongoing and more refined notions of bodily or corporate existence, by organizational success on the ground, and through emerging theory of the state and its sovereignty.«²⁵

Macht beruht also – wie der von Glenn zustimmend zitierte Autor John Searle es formuliert hat – weniger auf Gewehren oder Kanonen, »but grows out of organization«.²⁶ Als Verwaltungswissenschaftler kann der Rezensent dem nur zustimmen; dass »organization does matter« darf inzwischen als organisationstheoretische Binsenweisheit gelten und Organisation und Organisationsrecht werden daher zu Recht zunehmend auch aus der Steuerungsperspektive gewürdigt.²⁷ Es kann

angesichts all dessen auch nicht überraschen, dass das von Patrick Glenn so hoch gehaltene Hierarchieprinzip bei näherem Hinsehen gleich dreifach legitimiert werden kann: Einmal theologisch-kirchenrechtlich als ein göttlich eingestiftetes Organisationsprinzip der katholischen Kirche,²⁸ zum anderen – im Sinne Max Webers – als Strukturmodell moderner Verwaltung²⁹ sowie – last but not least – als unverzichtbarer Baustein des demokratischen Verfassungsstaates – wie insbesondere Horst Dreier überzeugend herausgearbeitet hat.³⁰

Als drittes Element von »closure« wird von Glenn »writing« genannt, was auf den ersten Blick vielleicht etwas ungewöhnlich, aber letztlich leicht erklärlich ist. Schriftlichkeit sei – so die Argumentation Glenns – zwar nicht per se ein »instrument of closure«, ihr sei aber insofern eine Ausschließungstendenz inhärent, als »legal writing« nur in der jeweiligen Landessprache statfinde und damit den »closure«-Effekt des Nationalstaates verstärke; wenn wir in diesem Zusammenhang an die von Max Weber betonte Aktenförmigkeit bürokratischen Verwaltens denken, gewinnt dieses Argument zusätzlich an Plausibilität. Aber auch hier verhält es sich so, dass erst die drei »elements of closure« durch ihr Zusammenwirken effektiv werden: »The elements of a territorial state are thus brought together: writing as the technique of control; hierarchy as a means of structure and enforcement; and boundaries as the necessary encadrement of both.«³¹

Aber all die Zäune und Schutzwälle, die der Territorialstaat und der Nationalstaat um sich errichtet haben, mussten letztlich – wie die berühmte Maginot-Linie, die Frankreich vor einem deutschen Angriff schützen sollte – an Wirkung verlieren, wenn sie von den Auswirkungen einer faktischen Globalisierung schlicht umgangen werden: »Territory is not what it was.«³²

25 Ebd. 73.

26 SEARLE (1995) 117.

27 Ausführlich dazu SCHUPPERT (2012).

28 Näher dazu SCHUPPERT (2014/2015).

29 SCHUPPERT (2012), Fußnote 27, Randnote 40 ff.

30 DREIER (1991).

31 Ebd. 85.

32 Ebd. 201.

IV. The Challenge of Globalization

Wenn man die Wirkung von Globalisierung und insbesondere von globalisierter Kommunikation³³ kurz und bündig beschreiben will, so ist dafür die von David Harvey³⁴ geprägte Formel der »space-time compression« besonders hilfreich: mit dem »death of distance« verlieren Grenzen unaufhaltsam an Bedeutung und haben sie häufig nur noch einen symbolischen Wert. Wenn man – wie Glenn dies tut – »hierarchy« als Kurzformel für staatliche Governancekapazität³⁵ versteht, so kann auch sie von der Globalisierung nicht unberührt bleiben; die durch die Denationalisierung der Problemlagen³⁶ bewirkte »factual globalization«³⁷ verringert kontinuierlich das Vermögen der klassischen Nationalstaaten, aus eigener Kraft grenzüberschreitende Probleme wie etwa den an dieser Stelle unvermeidlich zu nennenden Klimawandel zu beherrschen.³⁸ Nicht nur werden dadurch »cooperation and collaboration ... the order of the day«; vielmehr ist dies – wie wir die Darstellung von Patrick Glenn ergänzen können – auch die Stunde des Bedeutungsgewinns und der Vermehrung Internationaler Organisationen, die als neue Autoritäten und zunehmend politischer werdende Institutionen³⁹ eine neue Ära von »institutional cosmopolitanism« einläuten.

Was das »writing« angeht, so geht es auch mit seiner Bedeutung als Kontrollinstrument bergab: »With the advent of writing in electronic form the primacy of governmental writing has declined precipitously. The problem, in both a broad and a narrow sense, is one of legal sources. Global communication networks threaten not only national languages and cultures but also national law and legal authority.«⁴⁰

Besonders interessant ist, was Patrick Glenn zur Rolle des Staates im Prozess der Globalisierung zu sagen weiß. Der Staat begegnet uns – so Glenn – als ein zum »multi tasking« befähigter Akteur gleich in drei Rollen: Erstens handelt er selbst als »agent

of globalization«, indem er andere, mehr sichtbare Globalisierungsakteure wie etwa TANGOS (Transnational Advocacy NGOs) unterstützt oder auch die für transnationale Austauschprozesse notwendige Infrastruktur bereitstellt; zum anderen muss er sich, wenn er von der Globalisierung profitieren will – »the state as beneficiary of globalization« –, entscheiden, in welchem Umfang er an Formen globalisierter Kooperation teilnehmen will. Diese Entscheidungssituation nennt Glenn den »transborder calculus«, bei dem die »richtige« Entscheidung allerdings schon weitgehend vorgegeben sei: »States must necessarily increase their cosmopolitan capacity, itself dependent on information«;⁴¹ drittens schließlich ist der Staat im Prozess der Globalisierung notwendigerweise ein »adaptive state«, der sich – will er sich nicht selbst ins Abseits manövrieren – der globalisierten Welt öffnen muss, wie dies in der Redeweise vom »offenen Staat«⁴² zutreffend zum Ausdruck gebracht wird; dass er dabei auch strukturelle Anpassungsleistungen erbringen muss, hat Anne-Marie Slaughter mit ihrer Beobachtung einer »disaggregation of the state« in Form einer Teilnahme an zahlreichen transnationalen Netzwerken klarsichtig beschrieben.⁴³

V. Gibt es so etwas wie eine »Cosmopolitan Theory«?

Zwei wichtige Zweige der Politikwissenschaft – die Theorie Internationaler Beziehungen und die vor allem demokratietheoretisch argumentierenden Varianten der politischen Philosophie – beschäftigen sich intensiv mit der Frage, wie eine neue, eben kosmopolitische Weltordnung aussehen könnte. Michael Zürn hat unlängst in kosmopolitischer Absicht vier Modelle einer globalen Ordnung vorgestellt⁴⁴ und dabei die aus der nachstehenden Übersicht ersichtlichen vier Varianten eines »cosmopolitan designing« unterschieden:

- | | |
|--|--|
| 33 Dazu demnächst SCHUPPERT (2014b). | den Sicht auf das Recht; weiterführend dazu DUVE (2012). |
| 34 HARVEY (1990). | |
| 35 Näher dazu LODGE/WEGRICH (2014). | 39 Grundlegend dazu ZÜRN/ECKER-EHRHARDT (2013). |
| 36 Begriff bei ZÜRN (2006). | |
| 37 GLENN, ebd. 169. | 40 Ebd. 167. |
| 38 Aber es geht nicht nur um Klimawandel, Geldwäsche und »human trafficking«, sondern auch um die Notwendigkeit einer globalisieren- | 41 Ebd. 183. |
| | 42 HOBE (1998). |
| | 43 SLAUGHTER (2004). |
| | 44 ZÜRN (2011). |

Vier Modelle einer globalen Ordnung (von Michael Zürn)

	<i>Intergovernmentales Modell globaler Ordnung</i>	<i>Kosmopolitischer Pluralismus</i>	<i>Kosmopolitischer Föderalismus</i>	<i>Kosmopolitische Demokratie</i>
<i>Vertreterinnen und Vertreter (Beispiel)</i>	Dahl; Maus; Moravcsik; Scharpf	Dryzek; Forst; Krisch; Kumm	Habermas; Höffe; Schmalz-Bruns	Archibugi; Brunkhorst; Caney; Held; Pogge; Marchetti
<i>Grundnormen</i>	Staatliche Souveränität; Gewaltverbot; Nichtinterventionsgebot; Kooperationsgebot; demokratische Organisation der Staaten	Menschenrechte; rule of law; due process; practical reasoning; diskursive Demokratie	Menschenrechte; demokratische Legitimation des Gewaltmonopols; diskursive Begründung von Regelungen	demokratische Legitimation aller Regelungen; Gerechtigkeit; Grundrechte
<i>Staatlichkeit</i>	Territorialstaaten bündeln alle Funktionen der Staatlichkeit	Staatlichkeit zerfasert sich in unterschiedliche Rechtsordnungen; Gewaltmonopol bleibt auf der nationalstaatlichen Ebene; Souveränität ist an Grundnormen gebunden	Legitimes Monopol zur Friedens- und Grundrechtssicherung wandert auf die globale Ebene; demokratische Staaten bleiben bestehen und in vielen Fragen dominant	Entstehung eines rudimentären Weltstaates; Nationalstaaten

Zwei Dinge sind an dieser Übersicht auffällig: erstens die Tatsache, dass das Ordnungsmodell STAAT in unseren Köpfen so stark verankert ist, dass – wie die Modelle eins, drei und vier zeigen – auch eine zukünftige Weltordnung ohne den Grundbaustein »Staat« nicht gedacht werden kann;⁴⁵ zum zweiten, dass das Modell Nr. 2, das in seinem Kern aus der Idee eines »cosmopolitan constitutionalism« besteht, institutionell so gut wie nicht ausgeformt ist, ein Gesichtspunkt, auf den Zürn ausdrücklich hinweist. Das zweite, hier besonders interessierende Modell ist also eine noch ziemlich vage Angelegenheit, eine Charakterisierung, die sich nach der Einschätzung Glens wohl auch für den Entwicklungsstand einer »cosmopolitan theory« zutrifft; anders wird man seine Bemerkung »The cosmopolitan theory has not produced easily identifiable results«⁴⁶ wohl kaum verstehen können.

Auch seine Darstellung des sogenannten »cosmopolitan turn«, wie er in der Redeweise von einem »cosmopolitan constitutionalism« zum Ausdruck kommt, bleibt merkwürdig blass. Unserer Auffassung nach hat dies auch einen identifizierbaren Grund: Die auf den ersten Blick so plausibel daher kommende Idee einer »Hochzonung« der Verfassung auf die globale Ebene nimmt die Entwicklungsrealitäten des internationalen Weltge-

schehens nicht hinreichend zur Kenntnis, die darin bestehen, dass wir es in der Realität der internationalen Politik immer weniger mit dem klassischen Governancemodell von regelsetzenden und regeldurchsetzenden Nationalstaaten zu tun haben – eben mit »ruling by rules« –, sondern mit einer Welt von zunehmend »loosely coupled spheres of authority«, vor allem in Gestalt von »epistemic authorities« wie »credible NGOs« oder dem Intergovernmental Panel on Climate Change. Michael Zürn hat diese Entwicklung unter der Überschrift »From Rule to Authority« kürzlich in überzeugender Weise wie folgt skizziert: »Leaving the era of neatly separated territorial states does not lead us to a world state, to a moving up of the constitutional state to a higher level. It rather seems that segmentary differentiation as the fundamental principle of politics is partially replaced by functional differentiation in absence of a meta-authority that can coordinate from above. There is no constitutionalized place for the final decision. It may be too far-fetched to talk about full-scale institutional fragmentation, yet it is an institutional architecture which lacks centralized coordination – which is why we move from encompassing constitutional rule to plural and only loosely coupled spheres of authority.«⁴⁷

45 Dazu SCHUPPERT (2013).

46 Ebd. 172.

47 ZÜRN (2014) 10.

VI. Degrees and Varieties of Statehood

Dieser letzte Punkt dieser wenigen Anmerkungen zu dem großen Buch von H. Patrick Glenn liegt dem Rezensenten besonders am Herzen. In dem genannten Text spricht Glenn immer wieder von »degrees of stateness«, »degrees of statehood«, unterschiedlichen Intensitäten von »étatisation« sowie von »varieties of statehood«; ganz offensichtlich denkt er – wie auch der Rezensent – in graduellen Abstufungen statt in containerhaften Schubladen sowie in Übergängen, die – und dies ist eine große Herausforderung – sprachfähig gemacht werden müssen.

Auch wir predigen seit langem – gefühlt: seit Jahrzehnten –, dass der realen Welt von Staatlichkeit nicht mit Denken in Dichotomien – Staat oder Nicht-Staat, Recht oder Nicht-Recht oder wie auch immer – beizukommen ist. Wie gerade auch die von Glenn mehrfach angesprochene Diskussion über strong, weak, failing und collapsed states zeigt, gibt es unterschiedliche Grade von funktionierender oder eben nicht funktionierender Staatlichkeit, gibt es ferner unterschiedliche Typen von Staaten – etwa »godly« states wie den Iran, halb »godly« states wie etwa Ägypten und so weiter und so fort. Wir sprechen daher einmal – im Anschluss an Überlegungen von Christoph Zürcher⁴⁸ – von einer »variety of statehood«, zum anderen halten wir es für unzutreffend, sich auf einen bestimmten Staatstyp zu fokussieren, um sodann – wie Wolfgang Reinhard dies getan hat⁴⁹ – dessen Untergang zu konstatieren; angemessen erscheint uns daher nur eine prozesshafte Perspektive – Staat als Prozess⁵⁰ –, um der historisch bedingten Vielfalt von Staatlichkeit gerecht werden zu können.

In seinem letzten Kapitel nun liefert Glenn unter dem Titel »Cosmopolitan Thought« für dieses Denken in Abstufungen statt in Dichotomien

eine anspruchsvolle Begründung, in der er der klassischen binären Logik eine kosmopolitische »neue Logik« gegenüberstellt. Die Funktionslogik des »alten« binären Denkens ist denkbar einfach: »There is no middle ground between contradictory positions ... You either have \$ 3.75 to buy a latte or you do not.«⁵¹ Repräsentativ für diese Denkweise seien »notorious dichotomiser« wie etwa Jean Bodin, Thomas Hobbes oder auch Hans Kelsen.

Für jemanden, dem es wie Glenn und dem Rezensenten gerade um die Erkundung des »middle ground« geht, also um Abstufungen, Übergänge und Hybridisierungen,⁵² ist ein Denken in Dichotomien unbehilflich; wessen es also bedarf, ist nicht nur eine differenzierende Sprache, sondern – so Glenns Schlussfolgerung – auch eine andere Logik, um die Komplexität der Phänomene angemessen erfassen zu können. Diese Logik kann nur eine abstufungsorientierte sein: »The essential characteristic of multivalent logic is that it is ›degree-theoretic‹ in replacing a binary option with one that tolerates degrees, usually expressed as degrees of truth (as in the statement ›there is some truth in that‹). Where different and contradictory laws are seen in conflict under classical logic, a multivalent logic would admit assessment of relative degrees of applicability and more nuanced means of choice, ...«⁵³

Nur so gelangt man zu dem, was der unübersichtlichen Welt allein angemessen ist, nämlich einer Herangehensweise, die Glenn als »sliding scale or rainbow of possibilities«-approach bezeichnet; dem ist außer engagierter Zustimmung nichts hinzuzufügen.

Auf der Suche nach einer abschließenden und möglichst kurzen Rezensionsformel schlagen wir diese vor: Must read!



48 ZÜRCHER (2007).

49 REINHARD (2007).

50 SCHUPPERT (2010).

51 GLENN, ebd. 262.

52 Vgl. SCHUPPERT (2008).

53 Ebd. 267.

Bibliography

- CASANOVA, JOSÉ (2009), Religion, Politik und Geschlecht im Katholizismus und im Islam, in: DERS., Europas Angst vor der Religion, Berlin, 31–81
- CHANDA, N. (2007), Bound Together, Yale University Press
- DENNINGER, ERHARD (1988), Der Präventionsstaat, in: Kritische Justiz, Jahrgang 21, 1–15
- DREIER, HORST (1991), Hierarchische Verwaltung im demokratischen Staat. Genese, aktuelle Bedeutung und funktionelle Grenzen eines Bauprinzips der Exekutive, Tübingen
- DUVE, THOMAS (2012), Von der Europäischen Rechtsgeschichte zu einer Rechtsgeschichte Europas in globalhistorischer Perspektive, in: Rechtsgeschichte – Legal History, Rg. 20, 18–71
- DUVE, THOMAS (2013), European Legal History – Global Perspectives. Max Planck Institute for European Legal History. Research Paper Series, No. 2013-06
- ESDERS, STEFAN, GUNNAR FOLKE SCHUPPERT (2014), Modernes Regieren im Mittelalter, mittelalterliches Regieren in der Moderne?, Baden-Baden (i. E.)
- HARVEY, DAVID (1990), The condition of postmodernity. An inquiry into the origins of cultural change, Cambridge, Mass.
- HOBE, STEPHAN (1988), Der offene Verfassungsstaat zwischen Souveränität und Interdependenz, Berlin
- JANN, WERNER (2002), Der Wandel verwaltungspolitischer Leitbilder: von Management zu Governance?, in: KÖNIG, KLAUS (Hg.), Deutsche Verwaltung an der Wende zum 21. Jahrhundert, Baden-Baden, 279–303
- KUMM, MATTIAS (2013), Kosmopolitischer Staat und konstitutionelle Autorität: Eine integrative Konzeption Öffentlichen Rechts, in: VOSSKUHLE, ANDREAS, CHRISTIAN BUNKE, FLORIAN MEINEL (Hg.), Verabschiedung und Wiederentdeckung des Staates im Spannungsfeld der Disziplinen, Berlin, 245–266
- LODGE, MARTIN, KAI WEGRICH (2014), Administrative Capacities, in: Hertie School of Governance (ed.), The Governance Report 2014, Oxford University Press, 27–48
- OSTERHAMMEL, JÜRGEN, NIELS P. PETERSSON (2007), Geschichte der Globalisierung. Dimensionen, Prozesse, Epochen, München
- REINHARD, WOLFGANG (2007), Geschichte des modernen Staates. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, München
- RISSE, THOMAS, URSULA LEHMKUHL (2006), Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit: Neue Formen des Regierens? Das Forschungsprogramm des Sonderforschungsbereich 700, SFB-Governance Working Paper Series, Nr. 1, Berlin, Dezember 2006
- SASSEN, SASKIA (2001), The Global City: New York, London, Tokyo, Princeton University Press
- SCHNECKENER, ULRICH (2006), States at Risk – Zur Analyse fragiler Staatlichkeit, in: DERS. (Hg.), Fragile Staatlichkeit. »States at Risk« zwischen Stabilität und Scheitern, Baden-Baden, 9–42
- SCHUPPERT, GUNNAR FOLKE (2008), Von der Ko-Produktion von Staatlichkeit zur Co-Performance of Governance. Eine Skizze zu kooperativen Governance-Strukturen von den Condottieri der Renaissance bis zu Public Private Partnerships, SFB-Governance Working Paper Series, Nr. 12, Berlin 2008
- SCHUPPERT, GUNNAR FOLKE (2010), Staat als Prozess. Eine staatstheoretische Skizze in sieben Aufzügen, Frankfurt/New York
- SCHUPPERT, GUNNAR FOLKE (2012), Verwaltungsorganisation und Verwaltungsorganisationsrecht als Steuerungsfaktoren, in: HOFFMANN-RIEM, WOLFGANG, EBERHARD SCHMIDT-ASSMANN, ANDREAS VOSSKUHLE (Hg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Band I, Methoden • Maßstäbe • Aufgaben • Organisation, 2. Auflage, München, 1067–1159
- SCHUPPERT, GUNNAR FOLKE (2013), Einige Bemerkungen zur Allgemeinen Staatsverwirrung – ist er gegangen, kommt er zurück oder wird er nur neu gesehen?, in: BACH, MAURITIO (Hg.), Der entmachtete Leviathan. Löst sich der souveräne Staat auf?, Zeitschrift für Politik, Sonderband 5, Baden-Baden 2013, 29–48
- SCHUPPERT, GUNNAR FOLKE (2014a), Verflochtene Staatlichkeit. Globalisierung als Governancegeschichte. Frankfurt/New York (i. E.)
- SCHUPPERT, GUNNAR FOLKE (2014b), Globalisierte Kommunikation. Globalisierung als Kommunikationsgeschichte, Frankfurt/New York 2014 (i. E.)
- SCHUPPERT, GUNNAR FOLKE (2014/2015), Glaube, Recht, Governance. Aspekte einer interdisziplinären Religionswissenschaft (als Manuskript abgeschlossen)
- SEARLE, JOHN (1995), The Construction of Social Reality, New York: Free Press
- SLAUGHTER, ANNE-MARIE (2004), A New World Order, Princeton University Press
- STOLLEIS, MICHAEL (1989), Die Entstehung des Interventionsstaates und das öffentliche Recht, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 11, 129–147
- VOSSKUHLE, ANDREAS (2001), Der »Dienstleistungsstaat«. Über Nutzen und Gefahren von Staatsbildern, in: Der Staat 40, 495 ff.
- ZÜRCHER, CHRISTOPH (2007), When Governance meets Troubled States, in: BEISHEIM, MARIANNE, GUNNAR FOLKE SCHUPPERT (Hg.), Staatszerfall und Governance, Baden-Baden, 11–27
- ZÜRN, MICHAEL (2006), Global Governance, in: SCHUPPERT, G. F. (Hg.), Governance-Forschung. Vergewisserung über Stand und Entwicklungslinien, 2. Auflage, Baden-Baden, 121 ff.
- ZÜRN, MICHAEL (2011), Vier Modelle einer Globalen Ordnung in kosmopolitischer Absicht, in: Politische Vierteljahresschrift 52, 78 ff.
- ZÜRN, MICHAEL, MATTHIAS ECKER-EHRHARDT (2013), (Hg.), Die Politisierung der Weltpolitik. Umkämpfte internationale Institutionen, Frankfurt/M.
- ZÜRN, MICHAEL (2014), From Rule to Authority – Why we enter a phase of reflexive legitimacy (noch unveröffentlichtes Manuskript)